

Rechtsauskunft

Rekursfrist Zeugnis

Sachverhalt:

Wie sind die Rekursfristen bei Zeugnissen geregelt? Kann die Frist verlängert werden?

Rechtslage:

Gemäss Mittelschulgesetz des Kantons St.Gallen (sGS 215.1; abgekürzt MSG) können Verfügungen über Zeugnisnoten beim Erziehungsrat angefochten werden (Art. 80 Abs. 1 Bst. C MSG).

Bei Zeugnissen handelt es sich um Verfügungen, welche nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) angefochten werden können. Folglich kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Anwendung.

Art. 47 Abs. 1 VRP regelt, dass ein Rekurs gegen eine Verfügung innert vierzehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids eingereicht werden muss. Dabei handelt es sich um eine gesetzliche Frist, welche nicht verlängert werden kann. In dieser Frist muss der Rekurs vorbehaltlos mit Anträgen eingereicht werden. Sofern der Rekurs aus Zeitgründen (z.B. Fehlende Akteneinsicht, fehlende Zeit in Folge Ortsabwesenheit o.ä.) nicht vollständig eingereicht werden kann, ist anstelle der materiellen Begründung zu erläutern, warum diese noch nicht eingereicht werden kann. Zudem ist eine Frist zur Rekursergänzung zu beantragen. Danach wird die Verfahrensleitung feststellen, dass der Rekurs fristgerecht eingegangen, jedoch unvollständig ist und eine Frist ansetzen, um die Begründung nachzureichen. Damit soll sichergestellt werden, dass der Rekurs vollständig ist und auch entschieden werden kann. Bei unbenützter Nachfrist wird auf den Rekurs nicht eingetreten.

Rechtsgrundlage:

Erwähnt.
